

Gesetz über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 10 | 20 | 21 | 50 | 51 | 150 | 170 | 200 | 255 | 260 | 280 | 290 |
620 | 725 | 740 | 804a | 880 | 894

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat,

gestützt auf die Botschaft des Regierungsrates vom ...,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988¹ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 2 (geändert)

² Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeinde aufgeboden werden. Personen, die als Kandidaten an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätzen 1 bis und 1ter des Gemeindegesetzes auch für das Urnenbüro.

§ 153 Abs. 3 (geändert)

³ Liegen in der Person des oder der Gewählten liegende Unvereinbarkeitsgründe vor, beispielweise wegen Ehe oder Verwandtschaft, und kann die Unvereinbarkeit nicht durch freiwilligen Verzicht erledigt werden, verbleibt das Amt dem oder der Gewählten, der

- a. *(neu)* früher gewählt wurde, oder
- b. *(neu)* bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2.

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995² (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

¹ SRL Nr. [10](#)

² SRL Nr. [20](#)

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Er oder sie wird vom Kantonsrat nach jeder Gesamterneuerung des Regierungsrates auf dessen Antrag für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Unvereinbarkeitsgründe gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970³ gelten für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin sinngemäss im Verhältnis zu den Mitgliedern des Regierungsrates.

§ 49 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte dürfen nicht angehören:

- a. (geändert) den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält,

3.

Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden vom 8. März 1842⁴ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kantonsrat bestellt durch geheimes absolutes Mehr eine Untersuchungskommission von sieben Mitgliedern, bei deren Wahl weder die Mitglieder des Regierungsrates noch des Kantonsgerichtes sowie Personen, bei denen im Verhältnis zu diesen Mitgliedern die Unvereinbarkeitsgründe gemäss § 2a des Behördengesetzes⁵ und § 10 des Justizgesetzes⁶ vorliegen, teilnehmen können oder wählbar sind.

4.

Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz, BehG) vom 17. November 1970⁷ (Stand 1. Juni 2023) wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Unvereinbarkeit in der Person

¹ Nicht gleichzeitig dem Regierungsrat angehören dürfen:

- a. Personen, die miteinander verheiratet sind,
- b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,
- c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,
- d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht.

² Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1 gelten für eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004⁸ und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.

³ Für die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 des Justizgesetzes.

§ 3 Abs. 3 (aufgehoben)

Unvereinbarkeit mit anderer Erwerbstätigkeit (*Überschrift geändert*)

³ aufgehoben

³ SRL Nr. [50](#)

⁴ SRL Nr. [21](#)

⁵ SRL Nr. [50](#)

⁶ SRL Nr. [260](#)

⁷ SRL Nr. [50](#)

⁸ SR [211.231](#)

§ 4 Abs. 3 (neu)

Unvereinbarkeit mit Erwerbsunternehmungen (*Überschrift geändert*)

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 48 f. des Organisationsgesetzes⁹ über die Einsitznahme in Leitungsorgane von Organisationen, an denen der Kanton eine Beteiligung hält.

§ 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Unvereinbarkeit mit Parlamentsmandat (*Überschrift geändert*)

² Die in den Nationalrat oder den Ständerat gewählten vollamtlichen Behördenmitglieder dürfen beide Ämter längstens bis vier Monate nach Amtsantritt gleichzeitig ausüben.

³ Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 33 der Kantonsverfassung¹⁰.

§ 6 Abs. 3 (geändert)

Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen (*Überschrift geändert*)

³ Die Vorschriften des § 153 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988¹¹ über die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen sind sinngemäss anwendbar.

5.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001¹² (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 52a (neu)

Offenlegungs- und Meldepflichten

¹ Die Angestellten können, soweit zur Wahrung der Interessen des Gemeinwesens (§ 50 Abs. 1) nötig, verpflichtet werden, persönliche, verwandtschaftliche und wirtschaftliche Beziehungen offen zu legen.

² Sie melden unaufgefordert Verhältnisse nach Absatz 3, wenn sie im Arbeitsverhältnis unmittelbar über- oder untergeordnet sind.

³ Meldepflichtig ist, wenn zwei Personen

- a. durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind,
- b. in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,
- c. in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind.

⁴ Vorbehalten bleiben Ausnahmegründe wegen Befangenheit gemäss den Anforderungen des Verfahrensrechts.

§ 52b (neu)

Unvereinbarkeit mit Kantonsratsmandat

¹ Von den Angestellten des Kantons dürfen dem Kantonsrat nicht angehören:

- a. Departementssekretär oder Departementssekretärin und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Departementssekretariate,
- b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei, einschliesslich der Parlamentsdienste und der Organisationseinheiten, die der Staatskanzlei administrativ zugeordnet sind,
- c. Vorsteherinnen und Vorsteher von Dienststellen und Abteilungsleiterinnen und -leiter sowie deren Stellvertretungen,
- d. Generalsekretär oder Generalsekretärin des Kantonsgerichtes und Stellvertretung.

² Geben Angestellte, bei denen die Unvereinbarkeit nach Absatz 1 vorliegt, die Erklärung der Annahme der Wahl nach § 153 Absatz 2 Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988¹³ ab, ist das Arbeitsverhältnis aufzulösen.

⁹ SRL Nr. 20

¹⁰ SRL Nr. 1

¹¹ SRL Nr. 10. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹² SRL Nr. 51

¹³ SRL Nr. 10

³ Bei den übrigen Angestellten gelten die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung, insbesondere wenn Arbeitszeit beansprucht wird.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Gesetzesbestimmungen, namentlich die Unvereinbarkeitsgründe gemäss Justizgesetz.

6.

Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004¹⁴ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

^{1bis} Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Personen, die miteinander verheiratet sind,
- b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,
- c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,
- d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht.

^{1ter} Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1bis gelten für eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004¹⁵ und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.

² Die Unvereinbarkeiten gemäss den Absätzen 1bis und 1ter gelten sinngemäss auch für die Kommissionen mit Entscheidbefugnissen sowie im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission sowie des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin gegenüber dem Gemeinderat.

³ Die Gemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

7.

Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013¹⁶ (Stand 1. März 2023) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Dem Korporationsrat oder einem Rechnungsprüfungsorgan dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. (geändert) Personen, die miteinander verheiratet sind,
- a^{bis}. (neu) Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,
- c. (geändert) Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,
- d. aufgehoben
- e. (geändert) Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht.

³ Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 2 gelten für eingetragene Partnerschaften und die faktischen Lebensgemeinschaften sinngemäss.

8.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000¹⁷ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 4 (neu)

⁴ Für die Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätze 1bis und 1ter des Gemeindegesetzes sinngemäss.

¹⁴ SRL Nr. [150](#)

¹⁵ SR [211.231](#)

¹⁶ SRL Nr. [170](#)

¹⁷ SRL Nr. [200](#)

9.

Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG) vom 18. September 1973¹⁸ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3a (neu)

^{3a} Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010¹⁹ sinngemäss.

§ 56 Abs. 5 (neu)

⁵ Für die Aufsichtsbehörde gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes sinngemäss.

10.

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010²⁰ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Nicht gleichzeitig demselben Gericht als Richter oder Richterin angehören dürfen

- a. Personen, die miteinander verheiratet sind,
- b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,
- c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,
- d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht.

³ Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 2 gelten für eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004²¹ und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.

§ 37a Abs. 4 (neu)

⁴ Für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 im Verhältnis zu den Richterinnen und Richtern an der gleichen Abteilung eines Gerichtes sinngemäss.

§ 40 Abs. 2 (neu)

² Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätzen 2 und 3 sinngemäss.

§ 59 Abs. 2 (neu)

² Die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 gelten an der gleichen Abteilung der Staatsanwaltschaft und für den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin sowie die stellvertretenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte im Verhältnis zu den Staatsanwältinnen und -anwälten aller Abteilungen sinngemäss.

§ 70 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten unterstützen die Staatsanwältinnen und -anwälte. Für sie gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 im Verhältnis zu den Staatsanwältinnen und -anwälten der gleichen Abteilung sinngemäss.

¹⁸ SRL Nr. [255](#)

¹⁹ SRL Nr. [260](#)

²⁰ SRL Nr. [260](#)

²¹ SR [211.231](#)

11.

Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 4. März 2002²² (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3a (neu)

^{3a} Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010²³ sinngemäss.

§ 9 Abs. 4 (neu)

⁴ Für die Aufsichtsbehörde gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes sinngemäss.

12.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 22. Oktober 1996²⁴ (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 5 (neu)

⁵ Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010²⁵ sinngemäss.

§ 19 Abs. 4 (neu)

⁴ Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes sinngemäss.

13.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999²⁶ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 126 Abs. 2 (geändert)

² Jede Steuerkommission besteht mindestens aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einem weiteren Mitglied. Für die Mitglieder gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970²⁷ sinngemäss.

14.

Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG) vom 4. Dezember 2017²⁸ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 2 (geändert)

² Der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission und deren Stellvertretung werden für jeden Gerichtsbezirk vom Bezirksgericht auf vier Jahre gewählt. Beide Streitparteien ernennen je ein Kommissionsmitglied. Für die Schätzungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 40 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2021²⁹ sinngemäss.

²² SRL Nr. [280](#)

²³ SRL Nr. [260](#)

²⁴ SRL Nr. [290](#)

²⁵ SRL Nr. [260](#)

²⁶ SRL Nr. [620](#)

²⁷ SRL Nr. [50](#)

²⁸ SRL Nr. [725](#)

²⁹ SRL Nr. [260](#)

15.

Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957³⁰ (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 2 (geändert)

² Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und mindestens zwei bis vier Mitgliedern. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätze 1bis und 1ter des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004³¹ gelten sinngemäss.

16.

Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013³² (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder der kantonalen Sportförderungskommission. Die Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970³³ gelten sinngemäss. Ausgeschlossen für die Wahl ins Präsidium ist die Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes. Das Gesundheits- und Sozialdepartement, das Bildungs- und Kulturdepartement sowie die Gemeinden gehören der Kommission mit je einer Vertretung von Amtes wegen an. Eine Vertretung der Dienststelle, die für die kantonale Sportförderung zuständig ist, nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

17.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (Gesetz über das Sozialversicherungszentrum; SoVZG) vom 10. September 2018³⁴ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 1b (neu)

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

^{1b} Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

18.

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007³⁵ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kommission besteht aus je vier Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Gemeinden. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970³⁶ gelten sinngemäss. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichentscheid. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist administrativ dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt.

³⁰ [SRL Nr. 740](#)

³¹ [SRL Nr. 150](#)

³² [SRL Nr. 804a](#)

³³ [SRL Nr. 50](#)

³⁴ [SRL Nr. 880](#)

³⁵ [SRL Nr. 894](#)

³⁶ [SRL Nr. 50](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: ...

Der Staatsschreiber: ...